



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Sicherung von archäologischen Fundstätten und Bodendenkmälern

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Mecklenburg-Vorpommern wurden und werden nach meinen Erkenntnissen während der Vorbereitung und im Verlauf der Baumassnahmen an der A 20-Autobahn-Trasse eine vollständige Prospektion und Ausgrabungen archäologischer Fundstätten unter Hinzuziehung erheblicher Bundesmittel durchgeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Mecklenburg-Vorpommern gilt gemäß § 6 Abs. 5 DSchG-MV das sog. „Verursacherprinzip“: „Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.“

1. Warum wurde und wird während der Vorbereitung und im Verlauf des Baus der A 20-Autobahn-Trasse in Schleswig-Holstein keine vollständige Prospektion archäologischer Fundstätten durchgeführt?

Eine vollständige Prospektion archäologischer Fundstätten erfordert erheblichen Personal- und Materialeinsatz und wäre aufgrund der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig. Sie ist auch nicht erforderlich, da nach dem schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz (§ 15 DSchG) im Zuge des Baufortschritts entdeckte oder gefundene Denkmale der oberen Denkmalschutzbehörde zu melden sind; dabei gilt, dass die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten ist, um der oberen Denkmalschutzbehörde Gelegenheit zur Untersuchung und ggf. Bergung zu geben.

2. Werden die in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigten, bereits bekannten Funddaten als vollständig angesehen?

Die in der UVS genannten bereits bekannten Funddaten beruhen auf der archäologischen Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes bzw. auf Angaben des Bereichs Archäologie der Hansestadt Lübeck. Hinsichtlich der bereits bekannten Funddaten sind die Angaben in der UVS vollständig.

3. Welche Personen oder Institutionen wären für eventuell im Rahmen der Baumaßnahmen vernichtete Fundstätten oder Bodendenkmäler verantwortlich?

Verantwortlich ist der Träger der Baumaßnahme.

4. In welcher Höhe sind seit 1995 zu diesem Zweck Bundesmittel in das Land Mecklenburg-Vorpommern geflossen?
5. Wie wurden diese finanziellen Mittel in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt (Personalmittel/Sachmittel)?
6. Wie viele Arbeitsplätze welcher Art konnten in diesem Zeitraum in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet werden?
7. Wie viele bis dahin unbekannte Fundorte sind in Mecklenburg-Vorpommern durch diese Prospektion entdeckt worden?
8. Wie viele dieser Fundorte sind dann ausgegraben worden?
9. Wie hoch wird in Mecklenburg-Vorpommern das wissenschaftliche Potential des neu entdeckten archäologische Fundgutes eingeschätzt?

Die in den Fragen 4 bis 9 erbetenen Informationen betreffen die Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

10. Wären Gesetzesänderungen in Schleswig-Holstein nötig, um die genannten Bundesmittel auch für Schleswig-Holstein zugänglich zu machen?

Nein. Die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange durch den Träger der Baumaßnahme wird im Planfeststellungsbeschluss festgelegt.

11. Wenn ja, welche Änderungen wären notwendig?

Entfällt.